

# **BGer 1B 193/2009 vom 1. Oktober 2009**

Bundesgericht, 2009-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_193\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_193_2009)

FR: TF 1B 193/2009 du 1 octobre 2009

IT: TF 1B 193/2009 del 1 ottobre 2009

## **Regeste**

Strafverfahren; Konfrontation des Angeschuldigten mit dem Opfer bei dessen Befragung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG ist hier die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Gegen den angefochtenen Entscheid steht kein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung. Die Beschwerde ist daher nach Art. 80 BGG zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG. Der Beschwerdeführer macht (Beschwerde S. 3 Ziff. 3) geltend, dieser könne ihm einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, weshalb die Beschwerde zulässig sei. Wie es sich damit verhält, braucht nicht vertieft zu werden, da sich die Beschwerde aus den folgenden Erwägungen ohnehin als offensichtlich unbegründet erweist. Das Bundesgericht kann sich deshalb gemäss Art. 109 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3 BGG auf eine summarische Begründung beschränken.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer bringt (S. 9 Ziff. 7) vor, es sei nicht erstellt, dass sich die Beschwerdegegnerin einer Gegenüberstellung mit ihm widersetze. Wie die Vorinstanz (angefochtener Entscheid S. 6 E. 4.2.3 am Schluss) darlegt, hat die Beschwerdegegnerin den Ausschluss einer Begegnung mit dem Beschwerdeführer ausdrücklich verlangt. Der Beschwerdeführer behauptet insoweit nur das Gegenteil. Damit legt er nicht hinreichend dar, dass die vorinstanzliche Feststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig sei (zu den Begründungsanforderungen insoweit BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.). Auf die Beschwerde kann im vorliegenden Punkt daher von vornherein nicht eingetreten werden und es erübrigen sich die vom Beschwerdeführer (Replik S. 3 Ziff. 5) verlangten Weiterungen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin sei nur noch förmlich, aber nicht mehr in der Sache Opfer im Sinne von § 48ter des Gesetzes vom 3. Juni 1957 des Kantons Luzern über die Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SRL Nr. 305) bzw. von Art. 1 und Art. 35 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5); denn das Verfahren wegen Verdachts auf Ausnützung einer Notlage wie im Übrigen auch auf Betrug sei einzig aus zeitlichen Gründen bzw. wegen Untätigkeit des Amtsstatthalteramtes noch nicht eingestellt worden (Ziff. 9 und 10). Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich, dass das Amtsstatthalteramt

am 3. Oktober 2008 zwar zunächst die Absicht bekundet hatte, das Verfahren in Bezug auf die erwähnten beiden Straftatbestände einzustellen, dass es aber hinsichtlich der - vom Beschwerdeführer beantragten - Vorladung der Beschwerdegegnerin erklärte, die Tatbestände der Ausnützung einer Notlage und des Betrugs bildeten ebenfalls (noch) Gegenstand der Untersuchung (E. 4.2.1 f.). Ist demnach davon auszugehen, dass das Verfahren auch in diesen Punkten nach wie vor geführt wird, kann keine Rede davon sein, die Beschwerdegegnerin sei nur noch förmlich Opfer im Sinne der genannten Gesetze.

#### **E. 4**

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, weder die subjektiven noch die objektiven Merkmale des Tatbestandes der Ausnützung einer Notlage gemäss Art. 193 StGB seien gegeben (Ziff. 8), kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, da dies nicht - auch nicht vorfrageweise - Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist. Die in Frage stehende Einvernahme der Beschwerdegegnerin dient gerade der Erhellung der umstrittenen Straftatbestände.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer wendet ein, es bestehe kein schutzwürdiges oder überwiegendes Interesse der Beschwerdegegnerin an einer Vermeidung der Konfrontation (S. 11 Ziff. 10) bzw. die umstrittene Einschränkung der Verteidigungsrechte sei missbräuchlich und unverhältnismässig (Ziff. 11), sei doch das Verfahren in Bezug auf die Tatbestände der Ausnützung der Notlage und des Betrugs nur aus zeitlichen Gründen noch nicht eingestellt worden. Es wurde (E. 3) bereits gesagt, dass Letzteres nicht angenommen werden kann. Die Beschwerdegegnerin ist somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht nur förmlich Opfer im Sinne der Strafprozessordnung und des Opferhilfegesetzes. Weshalb es unter diesen Umständen Bundesrecht verletzen soll, wenn das Amtsstatthalteramt die beanstandete Videobefragung angeordnet hat, legt der Beschwerdeführer nicht hinreichend dar und ist auch nicht ersichtlich.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist danach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin steht schon deshalb keine Parteientschädigung zu, weil sie sich nicht hat vernehmen lassen und im bundesgerichtlichen Verfahren somit keinen Aufwand hatte. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.